

RS Vwgh 1989/6/21 89/03/0172

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §39 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1139/70 E 21. April 1971 RS 1

Stammrechtssatz

Die Beschlagnahme nach § 39 Abs 1 VStG 1950 setzt neben den beiden Tatbestandsmerkmalen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung und des für dieses Delikt als Strafe angedrohten Verfalls als weiteres rechtserhebliches Merkmal voraus, daß eine Sicherung des Verfalls überhaupt geboten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989030172.X03

Im RIS seit

25.01.2007

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at